

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 101/13 B

L 9 AL 198/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 AL 440/11 (SG Detmold)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2013 durch den Richter Dr. Leithener als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. Fichte und Mutschler beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt die Fortführung eines durch Prozessvergleich beendeten sozialgerichtlichen Verfahrens um die Gewährung von Arbeitslosengeld vom 1.1.2004 bis zum 13.12.2005. Das Sozialgericht Detmold hat mit Gerichtsbescheid vom 19.6.2012 festgestellt, dass der Rechtsstreit S 12 AL 103/08 durch gerichtlichen Vergleich erledigt sei. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) mit Urteil vom 13.6.2013 zurückgewiesen.
- 2 Die Klägerin hat sich mit drei nach Weiterleitung durch das LSG am 26.8.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 13.6., 4.7. und 20.8.2013 gegen das Urteil des LSG gewandt, ua "sofortigen Widerspruch" und "Klage vor dem BSG" erhoben. Auf Nachfrage des Senats hat der Bevollmächtigte mit Schreiben vom 31.8.2013 klargestellt, dass er im Namen der Klägerin gegen das Urteil des LSG Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegt.
- 3 Die Klägerin kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 4 Sollte der Vortrag der Klägerin dahin zu verstehen sein, dass sie zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde begehrt, müsste dieser Antrag schon deshalb abgelehnt werden, weil dem Begehren wegen der prozessbeendenden Wirkung des Vergleichs vom 27.8.2009 von vornherein kein Erfolg beschieden sein kann.
- 5 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

